Qualitäts- und
UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule

Rund um Schulmitwirkung

Infos zur Gremienarbeit an Schulen



QUA-LiS NRW

eltern **mit** wirkung

ElternMitWirkung NRW –

Eltern engagieren sich in der Schule



Liebe Leserinnen und Leser,

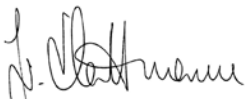
Eltern und Erziehungsberechtigte spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung von Schule, denn sie wirken über die Gremien der Elternvertretung bei vielen Entscheidungen mit, die in der Schule getroffen werden. In einer Zeit, in der die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus immer bedeutsamer wird, möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre wichtige Informationen an die Hand geben, wie Sie aktiv am Schulleben teilnehmen können.

In der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es: „Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit“ (Verfassung des Landes NRW, Art.10,2). Diese Broschüre, die auf dem Informationsportal „ElternMitWirkung NRW“ (www.elternmitwirkung.nrw.de) basiert, möchte Sie in die Grundlagen der Elternmitwirkung einführen. Sie soll Ihnen helfen, die verschiedenen Wege der Mitwirkung zu entdecken, und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie sich vor Ort in der Schule einbringen können.

Sie zeigt konkret auf, wie Sie sich als Eltern und Erziehungsberechtigte in der Schule engagieren können, informiert Sie über die Aufgaben der schulischen Gremien, in denen Sie mitarbeiten können, und klärt über die Verfahren der Mitwirkung sowie die Arbeit der Elternverbände in Nordrhein-Westfalen auf.

Als Eltern und Erziehungsberechtigte sind Sie nicht nur Begleitende ihrer Kinder auf dem Bildungsweg, sondern Sie können in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule auch einen wichtigen Beitrag in der Gestaltung des schulischen Umfelds leisten. Nur gemeinsam kann Schule zu einem Ort gemacht werden, an dem sich alle wohlfühlen und bestmöglich lernen können. Ihr Engagement trägt daher maßgeblich zu einem positiven Schulklima und zum Erfolg der Schülerinnen und Schüler bei.

Ich bedanke mich nun bei allen, die an der Entstehung dieser Broschüre mitgewirkt haben, und wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine gewinnbringende Lektüre.



Benedikt Große Hüttmann
Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Inhalt

	Vorwort	3
	Inhalt	4
1	Einleitung	5
2	Gesetzliche Verankerung	6
3	Aktive Beteiligung	8
4	Die schulischen Gremien	11
	4.1 Pflegschaften	12
	4.2 Wahlen in den Pflegschaften	16
	4.3 Konferenzen	18
5	So arbeiten die Gremien	24
6	Besondere Formen der Mitwirkung	26
7	Stadt-, Kreis- und Gemeindeschulpflegschaften	27
8	Elternverbände	27
9	Zuständigkeiten	28
10	Informationsportal „ElternMitWirkung NRW“	30
	Impressum	31

1. Einleitung

Eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und eine gute schulische Entwicklung jedes Kindes.
Eltern, Erziehungsberechtigte* und Lehrkräfte ergänzen idealerweise einander in dieser Partnerschaft, indem sie sich gemeinsam über die Bildungs- und Erziehungsarbeit verständigen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
Auf den folgenden Seiten sind wichtige Informationen rund um die Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern an Schulen in Nordrhein-Westfalen zusammengestellt.



* Hinweis: Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Broschüre Eltern und Erziehungsberechtigte. Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird größtenteils nur der Begriff „Eltern“ verwendet.

2. Gesetzliche Verankerung



Die Partizipation der Eltern in der Institution Schule ist rechtlich legitimiert durch die Landesverfassung und das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen.

Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

Artikel 8 – (1): Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Artikel 10 – (2): Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule.

Übersicht der §§ 62 – 77, die sich mit der Mitwirkung in der Schule befassen:

Mitwirkungsgremien für Eltern sind nach dem Schulgesetz die Klassenpflegschaft, die Jahrgangsstufenpflegschaft, die Schulpflegschaft und die Schulkonferenz (mit den Teilkonferenzen und Eilausschüssen) sowie die Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen.

Link zum Schulgesetz NRW:
https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen



Siebter Teil
Schulverfassung

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 62 Grundsätze der Mitwirkung
§ 63 Verfahren
§ 64 Wahlen

Zweiter Abschnitt
Mitwirkung in der Schule

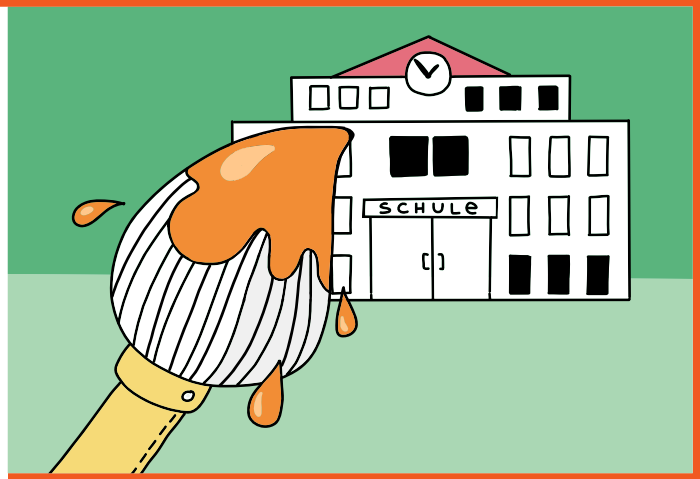
§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz
§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
§ 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
§ 68 Lehrerkonferenz
§ 69 Lehrerrat
§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
§ 72 Schulpflegschaft
§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
§ 74 Schülervertretung
§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Abschnitt
Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger
§ 77 Mitwirkung beim Ministerium

(Quelle: BASS NRW, 1-1 SchulG)

3. Aktive Beteiligung...



...am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung des eigenen Kindes umfasst den Begriff der Mitwirkung.

Eine **aktive Beteiligung** ist z. B. der Besuch von Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen der Schule oder Schulfesten.

Eine aktive Beteiligung heißt aber auch, die **eigene Meinung** einzubringen – ob im Kontakt mit Lehrerinnen oder Lehrern bzw. der Schulleitung, bei Elternsprechtagen oder -stammtischen, bei Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, Informationsabenden oder auch bei Umfragen bzw. Evaluationen.

Eltern **unterstützen** die Schule ihres Kindes in unterschiedlichen Zusammenhängen, z. B.:

- bei der Organisation und Mitarbeit bei Veranstaltungen wie Schul- oder Klassenfesten
- bei der Unterstützung einer Arbeitsgruppe (AG) im außerschulischen Bereich
- im Rahmen von Elterncafés
- in der Schulbücherei
- als Dolmetscherin oder Dolmetscher
- über den Förderverein der Schule

Eltern können auch die Klasse oder Lerngruppe ihres Kindes auf Klassenfahrten oder Exkursionen **begleiten** oder sich als Verkehrshelferin oder -helfer einsetzen lassen.

Viele Eltern verfügen über ein **Expertenwissen**, das in Schule genutzt werden kann. So bringen sie sich bei Vorträgen, an Projekttagen oder in Projektwochen ein, geben auf Exkursionen ihr Wissen weiter oder helfen bei der beruflichen Orientierung.

Die **Gremienarbeit** ist ein Baustein der Elternmitwirkung. Auch wenn Eltern keine gewählten Gremienmitglieder sind, können sie durch ihre Stimme bei der Wahl der/des Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzenden einen wichtigen Beitrag leisten.
Eltern können darüber hinaus ihr Interesse auf Landesebene durch organisierte Elternverbände vertreten lassen, die regelmäßig mit dem Schulministerium über schulische Angelegenheiten sprechen.

Der „Fahrstuhl der Mitwirkung“

Wie ein Fahrstuhl kann auch die Mitwirkung von Eltern in der Schule verstanden werden.

Sie kann bereits „unten an der Basis“ mit einer aktiven Beteiligung seitens der Eltern beginnen und über die Übernahme eines Amtes in der Klassenpflegschaft, über die Schulpflegschaft bis hin zur Teilnahme an der Schulkonferenz führen.

Auf dem anderen Weg „von oben nach unten“ gelangen idealerweise wichtige Informationen, die in der Schulkonferenz besprochen werden, oder Beschlüsse, die dort verabschiedet werden, über den Weg der Schul- und Klassenpflegschaft bis zur Elternschaft.



4. Die schulischen Gremien



4.1 Pflegschaften

Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 73 SchulG)

- Sitzungen mindestens 1x im Jahr (in der Regel 1x pro Halbjahr)
- Informationen über Unterrichtsinhalte, Lernziele und Lernmittel
- Absprachen bzgl. Engagement in der Klasse bzw. in der Schule (z. B. Planung und Organisation von Klassenfahrten oder Schulfesten)

Aufgaben der/des Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschafts-vorsitzenden

- Organisation der Pflegschaftssitzungen
- Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit der/dem Klassenlehrer/in bzw. der/dem Jahrgangsstufenleiter/in
- Interessensvertretung aller Eltern in der Schulpflegschaft
- Teilnahme mit beratender Stimme an den Klassenkonferenzen

Mitglieder der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft

- die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. Jahrgangsstufe



Zu den Sitzungen lädt die oder der bisherige Vorsitzende ein. Wenn das nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Mit beratender Stimme

- Klassenlehrerin oder -lehrer bzw. Jahrgangsstufenleiterin oder -leiter
- ggf. weitere Lehrerinnen und Lehrer der Klasse/Jahrgangsstufe
- Klassensprecherin oder -sprecher und die Stellvertretung (ab Klasse 7)





Schulpflegschaft (§ 72 SchulG)

- die Vertretung aller Eltern
- Sitzungen mindestens 1x im Jahr
- bietet ein Forum für Diskussionen und Austausch
- berät über wichtige Angelegenheiten der Schule
- kann eigene Anträge an die Schulkonferenz richten
- kann Informationen der Schulleitung an alle Eltern weitergeben

Aufgaben der/des Schulpflegschaftsvorsitzenden

- lädt zu den Schulpflegschaftssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung ein
- leitet die Schulpflegschaftssitzungen

Mitglieder der Schulpflegschaft

- die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften
- die Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften

Mit beratender Stimme

- die Schulleiterin oder der Schulleiter
- die Stellvertreterinnen und -vertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzenden
- die Stellvertreterinnen und -vertreter der Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften
- zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7



Vertretung nach außen

Wer als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Elterngremiums nach außen auftritt, kann nicht für die ganze Schule sprechen. Die Schule wird nach außen – gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht – durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden.

4.2 Wahlen in den Pflegschaften

Zu Beginn des Schuljahres werden an den Schulen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitwirkungsgremien gewählt. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.
Ein Elternteil kann in mehreren Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bzw. in Jahrgangsstufenpflegschaften zur Vertreterin oder zum Vertreter gewählt werden (§ 72 Abs. 1).

Informationen zu den Wahlen in den Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften
In der 1. Sitzung (in der Regel in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn) werden sowohl in der Klassen- als auch in der Jahrgangsstufenpflegschaft eine/ein Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in gewählt.
Hinweis zur Jahrgangsstufenpflegschaft: Für je 20 „angefangene" Schülerinnen und Schüler werden eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Schulpflegschaft sowie für jede Vertreterin oder jeden Vertreter eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Informationen zu den Wahlen in der Schulpflegschaft
In der 1. Sitzung (in der Regel in den ersten fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn) werden eine/ein Vorsitzende/r und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften.
Darüber hinaus werden die Elternvertretungen für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen gewählt.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist mit der Wahl automatisch Mitglied der Schulkonferenz.

Allgemeine Informationen zu den Wahlen (§ 64 SchulG)
Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen (weitere Ämter). Es wird für ein Schuljahr gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Einspruch erheben gegen das Wahlergebnis
Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.



Bei der Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sind alle Eltern wählbar (d.h. auch Eltern, die keine Mitglieder in der Schul-, Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft sind).

4.3 Konferenzen

Schulkonferenz (§ 65 u. § 66 SchulG)

- das höchste Gremium der Schule
- befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule
- vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule
- richtet Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde
- stimmt Vorschlägen der Schulleitung und des Schulträgers zu oder lehnt diese ab
- verabschiedet Grundsätze und Stellungnahmen
- vertreten sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler

Vorsitz

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (ohne Stimmrecht)
- bei Stimmengleichheit: Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters ausschlaggebend

Zusammensetzung

- Drittelparität: Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sind zu gleichen Teilen vertreten (bei Schulen mit einer Sekundarstufe)
- 6 Mitglieder an Schulen mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern
- 12 Mitglieder an Berufskollegs
- 12 Mitglieder an Schulen mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern
- 18 Mitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern

Mit beratender Stimme

- die stellvertretende Schulleitung
- Verbindungslehrerinnen und –lehrer

Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz

	Lehrerinnen und Lehrer	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Schulen Primarstufe (Grundschulen)	1	1	0
Schulen mit Sekundarstufe I Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulen mit Sekundarstufe II	1	1	1
Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
Weiterbildungs-kollegs	1	0	1

Aufgaben und Themen der Schulkonferenz (beispielhaft)

- Mitwirkung bei der Erstellung/Überarbeitung des Schulprogramms
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
- Organisation der Schuleingangsphase
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
- wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring

Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz

(§ 71 SchulG)

- entscheidet über Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe
- berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler
- entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Mitglieder

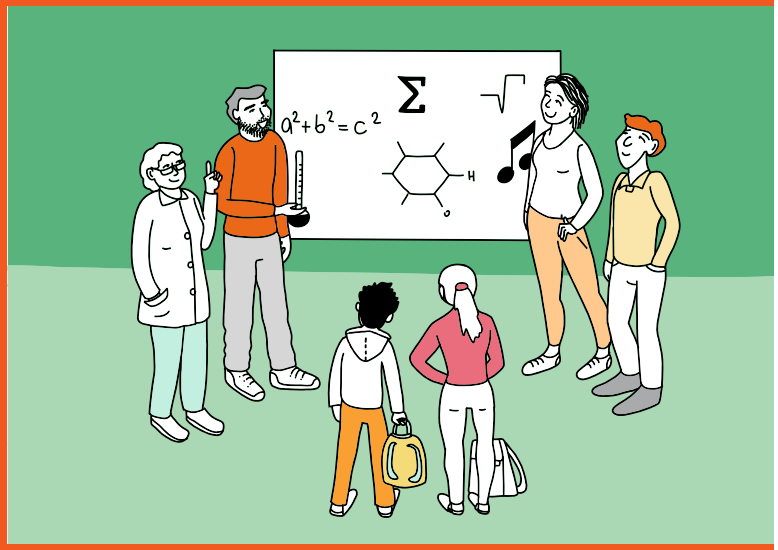
- Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten sowie weiteres pädagogisches Personal

Mit beratender Stimme*

- die Klassenpflegschaftsvorsitzende oder der Klassenpflegschaftsvorsitzender bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzende oder der Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzender
- die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher

* Dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht.





Fachkonferenz/Bildungsgangkonferenz
(§ 70 SchulG)

- berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern
- ist verantwortlich für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit
- berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse
- entscheidet über Grundsätze zur fachmethodischen und -didaktischen Arbeit sowie Leistungsbewertung
- entscheidet über Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln
- In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

Mitglieder
- Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten

Mit beratender Stimme
- zwei Elternvertretungen
- zwei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler



In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.
Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

Teilkonferenz (§ 67 SchulG)

Für besondere Aufgabengebiete kann die Schulkonferenz sogenannte Teilkonferenzen einrichten, der Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Gruppen (Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern) angehören, sofern die entsprechenden Gruppen dieses verlangen (z. B. an Berufskollegs bei berufsfeldbezogenen Themen).

Im Bereich der Ordnungsmaßnahmen kann z. B. eine Teilkonferenz einberufen werden, die über Ordnungsmaßnahmen entscheidet. Neben ständigen Mitgliedern (§ 53 Abs. 7) gehört auch eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates für die Dauer eines Schuljahres dieser Teilkonferenz an. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter nimmt allerdings nicht an der Sitzung teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler oder deren/dessen Eltern der Teilnahme widersprechen.

5. So arbeiten die Gremien

Wann und wie tagen die Gremien? (§ 63 SchulG)

- bei Bedarf; mindestens 1x im Jahr bzw. zu Anfang des Schuljahres
- Abweichung: Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, erfolgt eine sofortige Einberufung.
- Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich; mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden (Personalangelegenheiten ausgenommen).
- An den Sitzungen der Konferenzen können Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht teilnehmen; an den Sitzungen der Schulkonferenzen auch der Schulträger (jedoch ohne Stimmberechtigung).
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in geeigneter Weise bereitzustellen ist.

Beschlüsse in Konferenzen

Das Fassen von Beschlüssen und die Beschlussfähigkeit regelt der § 63 des Schulgesetzes NRW in den Absätzen 4 und 5.



Wie werden Beschlüsse gefasst?

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche dagegen sind zu vermerken.

Wann ist ein Gremium beschlussfähig?

Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Verstöße gegen Beschlüsse?

Wenn Beschlüsse von Konferenzen gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind diese unverzüglich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Wenn die Konferenz ihren rechtswidrigen Beschluss nicht korrigiert, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen (siehe § 59 Abs. 10 SchulG).

6. Besondere Formen der Mitwirkung

Besondere Formen der Mitwirkung regelt der § 75 des Schulgesetzes NRW

(1) An Förderschulen und an Klinikschulen kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.
(2) An Weiterbildungskollegs kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 u. § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.
(3) An Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.
(4) An Offenen Ganztagsschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.
(5) An Schulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.



Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten sind auf der Internetseite „ElternMitWirkung NRW“ zu finden: Allgemeine Fragen, Wahlen und Ämter, Besonderheiten: https://www.qua-lis.nrw.de/erwachsenenbildung/elternmitwirkung-nrw/gremienarbeit/haeufig-gestellte-fragen

7. Stadt-, Kreis- und Gemeindeschulpflegschaften

Schulpflegschaften können örtlich und regional zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht wahrnehmen. Solche Stadt- und Gemeindeschulpflegschaften arbeiten in vielen Orten des Landes erfolgreich zusammen.
Die Landeselternkonferenz NRW versteht sich als Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften in Nordrhein-Westfalen.

8. Elternverbände

Bei schulischen Angelegenheiten, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind und über die einzelnen Schulen hinausgehen, wirken die Eltern auch auf Landesebene mit. Sie organisieren sich in Elternverbänden, die mindestens eine Schulform vertreten.



Eine Auflistung der Elternverbände ist auf der Internetseite „ElternMitWirkung NRW“ sowie in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) zu finden: https://www.qua-lis.nrw.de/erwachsenenbildung/elternmitwirkung-nrw/elternverbaende-nrw

9. Zuständigkeiten



Das Land NRW trägt die Verantwortung für die „inneren Schulangelegenheiten“, die Städte und Gemeinden als Schulträger sind für die „äußeren Schulangelegenheiten“ zuständig.

Innere Schulangelegenheiten

Zu den „inneren Schulangelegenheiten“ gehört der Bereich der Bildungs- und Erziehungsarbeit, z. B. Lehrpläne, Unterrichtsinhalte, Zeugnisse, Benotungen, Stellenbesetzungen. Zuständig dafür sind die Schulaufsichtsbehörden, konkret die staatlichen Schulämter und Bezirksregierungen.

Äußere Schulangelegenheiten

Die Kommunen sind für die „äußeren Schulangelegenheiten" zuständig. Im Wesentlichen betrifft dies alles, was mit den Gebäuden und Gerätschaften zu tun hat: deren Planung, Bau, Pflege, technische Ausstattung und Verwaltung. Schulsekretärinnen und -sekretäre sowie Schulhausmeisterinnen und -hausmeister sind bei den öffentlichen Schulen meist kommunale Beschäftigte – im Unterschied zu den Lehrkräften, die in der Regel Landesbedienstete sind.

Ministerium für Schule und Bildung NRW

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW nimmt für das Land die Schulaufsicht für das gesamte Schulwesen wahr. Es ist die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die unmittelbaren Behörden darunter sind als obere Aufsichtsbehörden die Bezirksregierungen sowie als untere Aufsichtsbehörden die staatlichen Schulämter bei den Kommunen und Kreisen.

Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen sind für die Real-, Sekundar-, Gesamt- und Förderschulen sowie die Gymnasien, die Berufskollegs und die Weiterbildungskollegs zuständig. Sie nehmen als obere Schulaufsichtsbehörde die Dienst- und Fachaufsicht wahr, d. h. sie regeln z. B. den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln.

Schulämter

Die staatlichen Schulämter sind in der Funktion als Dienst- und Fachaufsicht für die Grund- und Hauptschulen (nur Fachaufsicht) sowie bestimmte Förderschulen zuständig. Sie werden als untere Schulaufsichtsbehörde von den Kreisen und kreisfreien Städten bzw. der Städteregion Aachen getragen.

Schulträger

Schulen haben einen sogenannten Träger. Die meisten Schulen in Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Schulen und haben somit einen öffentlichen Träger, in der Regel ist das eine kommunale Körperschaft (Gemeinde, Kreis) oder in geringerem Umfang auch das Land. Bei Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind die Schulträger entweder gemeinnützige Körperschaften (z. B. Kirchen, kirchliche Organisationen, Vereine) oder Privatpersonen. Der Schulträger ist für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule verantwortlich und trägt in der Regel die Sachkosten.

QUA-LiS NRW

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) in Soest ist das Fachinstitut für pädagogische Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine nachgeordnete Einrichtung im Bereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

10. Informationsportal „ElternMitWirkung NRW“



Die Internetseite „ElternMitWirkung NRW“ richtet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte und Elternvertretungen, die sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in der Schule informieren möchten. Sie bündelt neben Hinweisen zu Mitwirkungsmöglichkeiten und zur Gremienarbeit Informationen über das Bildungssystem und weitere relevante Themen, liefert praktische Anregungen und Materialien.

Das Informationsportal dient der Wissensvermittlung sowie der Bereitstellung von relevanten, zentral gebündelten Informationen, auf die alle Akteurinnen und Akteure der Schullandschaft zugreifen können. Viele Informationen zur Schulmitwirkung werden bereits auf den Seiten des Bildungsportals des Ministeriums für Schule und Bildung NRW https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/schulleben/schulmitwirkung zur Verfügung gestellt. Diese und auch weitere verfügbare Informationen zur Mitwirkung sind in dem Informationsportal zielgruppenspezifisch, d. h. unter anderem auch in einfacher, verständlicher Sprache aufbereitet und ergänzt worden.

Das Informationsportal ist von der Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung entwickelt worden.

www.elternmitwirkung.nrw.de
elternmitwirkung@qua-lis.nrw.de

Impressum

Herausgabe von:
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
Benedikt Große Hüttmann (Direktor QUA-LiS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Telefon: 02921-683-0
E-Mail: poststelle@qua-lis.nrw.de
www.qua-lis.nrw.de
© QUA-LiS 05/2025

Redaktion:
Dorit Schröder

Mitarbeitende:
Alice Steiner

Gestaltung:
Granderath heartwork, Meerbusch

Quellennachweis:
Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(ab 9. März 2022 geltende Fassung)
Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fassung vom 14. Juli 2020)

Bildnachweise:
Titelbild: iStock/miniseries
Seite 2: iStock/Rawpixel
Grafik S. 7: https://bass.schule.nrw
Rückseite: QUA-LiS/Udo Geisler
Sonstige Grafiken und Bilder: QUA-LiS NRW



Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Benedikt Große Hüttmann
(Direktor QUA-LiS NRW)

Paradieser Weg 64 · 59494 Soest
Tel.: 02921-683-0
E-Mail: poststelle@qua-lis.nrw.de

www.qua-lis.nrw.de